

Newsletter 04/2013

Straßen und Wege absperren

(Manfred Schwarzfischer Bayerische Waldbauernschule Kelheim-Goldberg)

Bäume sind meist länger als man glaubt. Deshalb muss man beim Fällen in der Nähe von Straßen besonders aufpassen und den Gefahrenbereich mit den richtigen Mitteln und besonders weiträumig absichern.

Plant ein Waldbesitzer einen Hieb in einem Waldstück, welches unmittelbar an eine Straße angrenzt, verpflichtet ihn der § 823 aus dem BGB, alle ihm möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze der Verkehrsteilnehmer zu treffen. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob es sich um eine öffentliche Straße mit regem Verkehr oder aber um eine gesperrte Forststraße handelt, auf der lediglich ein paar Spaziergänger unterwegs sind.

Sobald die geplante Holzerntemaßnahme einen Einfluss auf den Verkehr hat, müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, um die Verkehrsteilnehmer zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind für alle Verkehrsteilnehmer zu ergreifen, egal ob Autofahrer Zweiradfahrer oder Fußgänger. Ein Baum, der auf oder über die Straße gefällt werden muss, hat zweifelsohne einen gravierenden Einfluss auf den Verkehr. Aber auch ein zu fällender Baum, der zwar in Richtung der Straße fällt, aufgrund seines Abstandes diese aber gar nicht berührt, kann einen Einfluss auf den Verkehr haben, wenn er beispielsweise näher an der Straße stehende Baume beim Fallen mitreißt.

Es gibt zwar keinen gesetzlich festgelegten Mindestabstand zu Straßen und Wegen, bei dessen Unterschreiten Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, aber in der Forstpraxis wird häufig der Begriff der doppelten Baumlänge als Gefahrenbereich aus den Unfallverhütungsvorschriften zugrunde gelegt. Wird also ein Baum gefällt, der innerhalb der doppelten Baumlänge zur Straße steht, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Die Arte der Sperrmaßnahme ist abhängig von der Straßenklasse und berücksichtigt vor allem das Verkehrsaufkommen und die gefahrenen Geschwindigkeiten. Damit wird klar, dass die Sicherheitsvorkehrungen beispielsweise an einer Kreisstraße anders ausgelegt sein müssen als an einem gesperrten Forstweg.

Bei vielbefahrenen, öffentlichen Straßen, wie beispielsweise Gemeindeverbindungs- oder Kreisstraßen ist der Waldbesitzer verpflichtet, bei der zuständigen Behörde, in der Regel Gemeinde oder Landratsamt eine „Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung“ einzuholen. Die Anordnung ist rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. In der Regel beinhaltet diese Anordnung die Erlaubnis, den Verkehr nach festgelegten Regeln kurzzeitig anzuhalten, um die gefährdenden Bäume zu fällen und gegebenenfalls die Straße wieder frei zu räumen. Es gibt detaillierte Angaben, welche Verkehrsschilder vorgeschrieben sind und in welchem Abstand sie aufzustellen sind, um die Geschwindigkeit des Verkehrs zu reduzieren bzw. den Verkehr kurzzeitig anzuhalten. Für die

Umsetzung solcher verkehrsregelnder Maßnahmen ist es ratsam, sich von einer Fachfirma oder dem Forstlichen Zusammenschluss für Waldbesitzer helfen zu lassen. Der Waldbesitzer stößt meist schon beim Organisieren der vorgeschriebenen Schilder und Ampelanlagen an seine Grenzen. Nicht zu unterschätzen sind auch die Gefahren, die beim Auf- und Abbauen der Schilder entlang der Straße entstehen.

Das Aufstellen von Schildern ohne Genehmigung oder gar das eigenmächtige Anhalten des Verkehrs für Holzfällarbeiten stellt einen unerlaubten Eingriff in den Straßenverkehr dar. Sollte es zu einem Unfall kommen, steht der Waldbesitzer voll in der Verantwortung und haftet für alle entstehenden Schäden. Auch bei einer Holzerntemaßnahme an einer Forststraße muss der Weg während des Hiebs gesichert werden. Kurzfristige Sperrungen sind nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 28 Abs. 3) bei der zuständigen Behörde zu beantragen. In der Praxis wird dieser Antrag häufig unterlassen. Auskunft über die übliche Handhabung vor Ort erhält man bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt.

Als bewährt gilt das Aufstellen eines Sperrzeichens (STVO-Zeichen 250) mit dem Zusatzschild „Holzfällung-Durchgang verboten“ in beiden Richtungen. Zusätzlich ist der Gefahrenbereich auf der Straße mit einem querlaufenden Absperrband mit dem Aufdruck „Holzfällung-Betreten verboten-Lebensgefahr“ abzusperren. Immer häufiger sind auch sogenannte Absperrplanen mit den bereits genannten, aufgedruckten Schildern zu sehen. Sie erzielen eine sehr gute Absperrwirkung. Werden Bäume direkt über oder auf die Straße gefällt, ist dringend zu empfehlen, zusätzlich während des Fällvorgangs beiderseits einen Absperrposten aufzustellen.

Hier noch ein paar allgemeine Hinweise für Sperrungen:

- Absperrschilder rechtzeitig an der nächstgelegenen Kreuzung oder Einmündung aufstellen, damit der Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit hat, umzudrehen oder auszuweichen
- Auch eine gut ausgeschilderte Umleitung mindert die Gefahr, dass Absperrungen ignoriert werden
- An viel begangenen Wegen Hiebe nach Möglichkeit in „unattraktive Jahrs- oder Tageszeit“ verlegen

Die richtigen, zweckmäßigen und notwendigen Sicherungsmaßnahmen können nicht pauschal festgelegt, sondern müssen auf jeden Einzelfall individuell abgestimmt werden. Wann dies notwendig ist, wie man dabei systematisch vorgeht, und was man jeweils an Ausrüstung dazu benötigt, wird im Verkehrssicherungslehrgang an der Bayerischen Waldbauernschule behandelt.



Sperrschild und Absperrband sind Standard zur Sperrung von Forstwegen bei Fällarbeiten.